

Bernd Obermöller/Mirko Gosch

Kriminalitätsberichterstattung als kriminologisches Problem

45

Die kriminalpolitische Debatte scheint zunehmend vom Hang zu einfachen strafrechtlichen und polizeilichen (Schein-)Lösungen geprägt zu sein¹. Welchen Anteil haben die Massenprintmedien an diesem Phänomen?

I. Die Kriminalitätsdarstellungen der Massenprintmedien – ein Zerrbild der Wirklichkeit

Daß die Berichterstattung der Massenmedien über Kriminalität die (statistische) Wirklichkeit nicht widerspiegelt, ist bekannt². Es kann und soll hier daher nicht das Zerrbild der Kriminalität in den Massenmedien erneut nachgewiesen werden. Als Ein- und Hinleitung zu den möglichen Ursachen für das gezeichnete Bild und für die daraus entstehenden Problemfelder soll lediglich das Bild der Kriminalität, wie es die Massenmedien zeichnen, zusammenfassend dargelegt werden.

Im Gegensatz zum marginalen Anteil in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) über die registrierten Straftaten³ nimmt die Gewaltkriminalität in den Massenmedien den breitesten Raum ein⁴. Zur Gewaltkriminalität zählen nach der PKS im wesentlichen die Delikte wie Totschlag und Mord, gefährliche und schwere Körperverletzung sowie Raub- und Sexualdelikte. Einhergehend mit dieser Konzentration auf die eher seltene Gewaltkriminalität⁵ ist eine weitgehende Beschränkung der Berichterstattung auf Tataufführung und Tataufklärung⁶. Die Komplexität eines gesamten Falles, gerade auch Hintergründe für die Tat oder weitergehende soziale Ursachenforschung finden selten Eingang in die Berichterstattung. Massenprintmedien konzentrieren sich auf Spannung und Unterhaltung⁷, bieten den Lesern stereotype

¹ Vgl. u. a. Gossner, Vorgänge 4/93, S. 99; Seidel-Pielen/Farin, *Die Scharfmacher*, Nördlingen 1994; Krasmann/Lehne/Schmidt-Semisch, Vorgänge 4/93, S. 68 ff.

² Lamnek, MschrKrim 1990, S. 163; Jung, in: Gerhard Kielwein (Hg.), *Entwicklungsdimensionen der Kriminologie*, Köln/Berlin/Bonn/München 1985, S. 49–50; Müller-Dietz, MschrKrim 1974, S. 165; Reuband, KrimJ 1978, S. 174 u. 183.

³ Laut Auswertung der PKS ergibt sich für das Jahr 1993, daß die Gewaltdelikte insgesamt 2,4% der registrierten Fälle von Kriminalität ausmachen. Bereinigt man die Zahlen und berücksichtigt nur die Vollendungen, ergeben sich noch niedrigere Zahlen. Laut Lehne (FR v. 10. 2. 94) ergibt sich gegenüber 1992 ein Rückgang von 1,3%.

⁴ Eine neuere Untersuchung der Bild Zeitung, die der Verfasser dieses Textes selbst durchgeführt hat und die bisher 30 Exemplare des Boulevard-Blattes umfaßt, ergibt einen Anteil der Berichte über Gewaltkriminalität von über 60%; vgl. auch Schneider, MschrKrim 1987, S. 319.

⁵ Geiter, ZfStrVo 6/91, S. 325; Lehne (FR v. 10. 2. 94) hat z. B. für das Jahr 1992 für die besonders gravierenden vollendeten Mord- und Totschlagdelikte einen Rückgang von 1,3% gegenüber dem Vorjahr berechnet; insofern stimmt auch das Bild steigender Gewaltkriminalität nicht.

⁶ Jung (Fn. 2), S. 49.

⁷ P.-A. Albrecht, Neue Justiz 5/1994, S. 195.

Täterpersönlichkeiten an⁸, blenden Täter-Opferbeziehungen zumeist aus und konstruieren so ihr Bild der Kriminalität.

Die alljährliche Wiedergabe der neuesten PKS-Daten durch den Innenminister verzichtet darauf, Änderungen oder Probleme in der statistischen Erfassung der Kriminalität zu reflektieren. Dominierend sind statt dessen Berichte über den zu verzeichnenden Anstieg (selten den Rückgang) der Gesamtkriminalität. Der schlichte Hinweis, daß die PKS kein Beleg für die Zahl der begangenen Straftaten sein kann, sondern in erster Linie ein Arbeitsnachweis für die in einem Jahr von der Polizei bearbeiteten Fälle⁹, wird zumeist ausgeblendet. Eingang in die Berichterstattung finden statt dessen häufig einzelne Felder der Kriminalstatistik, die einen besonders »bedrohlichen« Anstieg in der Zahl der registrierten Fälle aufweisen. Beliebt sind sogenannte Kriminalitätsuhren. Das sind Rechenoperationen, die die Häufigkeit bestimmter Delikte auf Minuten oder Stunden eines Jahres umrechnen. So ergibt sich etwa bei registrierten 180 147 Fällen von Gewaltkriminalität im Jahr 1993¹⁰ (daß es sich hierbei um eine Zusammenfassung von versuchten und vollendeten Delikten handelt, sei nur am Rande erwähnt!) berechnet auf Minuten, daß 1993 ca. alle 3 Minuten ein Fall von Gewaltkriminalität registriert wurde¹¹. Andere Berechnungen, die die Wahrscheinlichkeit, Opfer eines bestimmten Deliktes zu werden in Relation zur Bevölkerungszahl ausdrücken können, sind dagegen zumeist nur in der Fachliteratur zu finden. Am Beispiel der registrierten Gewaltkriminalität des Jahres 1993 sei eine solche Berechnung abschließend kurz aufgeführt, um die Unterschiede deutlich zu machen.

Bei einer Bevölkerungszahl von 80 974 600 (Statistisches Jahrbuch) und 180 147 registrierten Fällen von Gewaltkriminalität im Jahre 1993 ist statistisch gesehen jeder 0,0022247te Bürger Opfer eines Falles von Gewaltkriminalität geworden. Unter Zugrundelegung gleichbleibender Bevölkerungszahl und ebenfalls gleichbleibender Kriminalitätsbelastung bedeutet dies für den Einzelnen, daß es statistisch gesehen genau 449,5 Jahr dauert, bis der Einzelne Opfer eines Falles von Gewaltkriminalität wird¹².

II. Die Entstehung des massenmedialen Kriminalitätsbildes

– Wie kommt es zu den wahrgenommenen Verzerrungen?

Immer wieder wird von den Massenmedien verlangt, sie sollen objektiver und sachlicher über Kriminalität berichten. Diese fast zum Allgemeinplatz gewordene Forderung könnte den Eindruck erwecken, es sei den Massenmedien möglich, ein vollständiges und objektives Bild der Wirklichkeit¹³ zu vermitteln. Michael Walter¹⁴ hat betont, daß »jeder Journalist mit seiner Schilderung, die erklärtermaßen seine Handschrift tragen soll, etwas neues entstehen [läßt]. Das [...] [bewirkten] schon

⁸ Lamnek/Luedtke, noch unveröffentlichtes Manuscript zum dritten Kolner Symposium über Jugendkriminalrecht, 1994, S. 13.

⁹ Geiter (Fn. 5), S. 323.

¹⁰ Die Daten entstammen der PKS des Jahres 1993.

¹¹ P.-A. Albrecht (Fn. 7), S. 195.

¹² Mit einer gleichen Berechnung für das Jahr 1992 auch P.-A. Albrecht (Fn. 7), S. 195.

¹³ Es wird hier davon ausgegangen, daß »die« Wirklichkeit nicht als (objektiv) bestehend gesehen werden kann, sondern erst durch (subjektive) Wahrnehmungen und plausible Interpretationen entsteht (vgl. Lamnek/Luedtke (Fn. 8), S. 6).

¹⁴ Walter, in: Festschr. Schuler-Springorum zum 65. Geburtstag, Köln/Berlin/Bonn/München 1993, S. 194.

Weglassungen, Betonungen und die selbstgewebten roten Fäden«. Es wird dem Journalisten erst recht nicht gelingen, eine Situation oder das Verhalten einer Person zu bewerten, ohne – zumindest zwischen den Zeilen – seine persönlich-moralische Werthaltung zur Kriminalität einfließen zu lassen. Die Medien schaffen ihre eigene Kriminalitätswirklichkeit¹⁵. Es dürfen daher keine übersteigerten Erwartungen an die Realitätstreue von Kriminalitätsberichten gestellt werden.

Unter Berücksichtigung der unvermeidlichen Subjektivität jeder Berichterstattung stellt sich nun die Frage, welche Faktoren dazu führen, daß die Presse sich auf spektakuläre Gewaltkriminalität konzentriert, überwiegend nur die Tatausführung und -aufklärung darstellt und soziale Hintergründe weitgehend ausblendet. Als wesentlich werden die soziale Funktion der Berichterstattung und die Bedingungen und Methoden der Presseberichterstattung angesehen.

1. Die sozialen Funktionen von Kriminalitätsberichterstattung

Je nach Forschungsgegenstand werden der medialen Kriminalitätsberichterstattung soziale und/oder psychosoziale Funktionen¹⁶ zugeschrieben. Wesentliche soziale Funktionen sind,

- 1.) die Grenze zwischen erlaubtem und abweichendem Verhalten zu ziehen (Grenzziehungshypothese),
- 2.) dadurch das geltende Normen- und Kontrollsysteem zu erhalten und zu legitimieren (status-quo-erhaltende Funktion) und
- 3.) zugleich sozialstrukturelle Probleme auszublenden (Ausblendungsmechanismus).

a) Die Grenzziehungshypothese

Wie der amerikanische Soziologe Kai T. Erikson bereits 1966 formulierte, »bilden sie [die Berichte über abweichendes Verhalten und dessen Reaktion] eine unserer wichtigsten Informationsquellen hinsichtlich der normativen Konturen unserer Gesellschaft. Zumindest im übertragenen Sinne [...] sei] es so, daß sich Moral und Unmoral auf dem öffentlichen Richtplatz begegnen, und bei dieser Begegnung [...] zwischen ihnen die Grenze gezogen [werde]«¹⁷. Nach Erikson wählt jede Gemeinschaft aus dem gewaltigen Variationsspielraum menschlichen Verhaltens einen bestimmten Ausschnitt und beschränkt ihre Aktivitäten auf diesen Bereich. Um nun in dieser Gemeinschaft zusammenleben und geordnete Beziehungen eingehen zu können, müssen die Menschen etwas über die Grenzen des Territoriums erfahren, das sie im sozialen Raum einnehmen. Eine Möglichkeit, die Grenzen der Gruppe aufzuzeigen, sei die Bestrafung von Abweichlern, d. h. von Personen, die die Grenzen der Gemeinschaft überschritten haben. In der Vergangenheit habe man sozial abweichende Bürger unter direkter Beteiligung der Öffentlichkeit auf dem Marktplatz verhört und bestraft, heute bleibe die Vermittlung von normativen Konturen der Gemeinschaft größtenteils den Massenmedien überlassen¹⁸.

Die Medien erfüllen diese Funktion jedoch keineswegs allein, vielmehr konkurrieren

¹⁵ Kerner/Feltes, in: Kury (Hg.), Strafvollzug und Öffentlichkeit, Freiburg i. Br. 1980, S. 83.

¹⁶ Zu den psychosozialen Funktionen vgl. Ostermeyer, ZRP 1970, S. 241 ff.; Mechler, ZRP 1971, S. 1 ff.

¹⁷ Erikson, Die widerspenstigen Puritaner (übersetzt aus d. Amerik.), Stuttgart 1978, S. 22.

¹⁸ Erikson (Fn. 17), S. 20 ff.

sie mit zahlreichen anderen moralischen Unternehmen¹⁹. So prägen zum Beispiel auch die Institutionen Familie, Kirche, Bildungswesen, Politik und nicht zuletzt die Strafjustiz die Strukturen unserer Gesellschaft. Jede dieser Gruppen hat ihre eigene Moral, d. h. Moral-Schemata, die vorgeben, was gut oder schlecht, erstrebenswert oder unnütz ist, und Legitimationsfiguren, die begründen, warum der Moral gefolgt werden sollte (z.B. weil sonst sozialer Ausschluß droht). Den Verbund all dieser Institutionen der Moraldarstellung, ihre Moral-Schemata und ihre Legitimationsfiguren bezeichnen *Helga Cremer-Schäfer* und *Johannes Stehr* als »Normen & Werte-Verbund«²⁰. Die Medien haben in diesem Verbund eine zentrale Position. Die moderne Massengesellschaft ist durch eine Zergliederung in zahlreiche Einzelwirklichkeiten gekennzeichnet, welche die einzelne Person ohne Hilfe nicht überschauen kann²¹. Die Massenmedien können ihren Rezipienten einen Einblick in viele fremde Lebenswelten verschaffen und damit fehlende Primärerfahrungen ausgleichen. Die Institutionen der Massenkommunikation sind auf dem Weg, bei der Vermittlung tagtäglicher Erfahrungen eine »Quasimonopolstellung« zu erreichen²². Die Medien gestalten demnach maßgebend die Auffassungen davon, was Realität ist. Die Realität wird aber nicht bloß dargestellt, vielmehr werden gleichzeitig Normen und Werte zu Be- und Verurteilung der präsentierten Personen und Handlungen (also Moral) angeboten. Dadurch beeinflussen die medialen Kriminalitätsberichte entscheidend das Wissen über Kriminalität, welches in Anlehnung an *Marlene Stein-Hilbers* hier »nicht nur im Sinne einer Information oder Kenntnis von etwas, sondern als übergreifender Begriff zur Kennzeichnung aller möglichen Bewußtseinsinhalte – Vorstellungen, Meinungen, Gefühle, Bewertungen, Einstellungen usw.« verstanden wird. An diesem Ort sind einige Einschränkungen vorzunehmen.

Zum einen ist die Wissensvermittlung weder als einseitige Manipulation passiver Rezipienten noch als schlichtes Eingehen der Medien auf Publikumsinteressen zu verstehen, sondern vielmehr als ein Prozeß ständiger Beeinflussung aller Kommunikationsteilnehmer. Weiterhin kann vom Wissen über Kriminalität nicht (im Sinne einer linearen Kausalbeziehung) auf das Verhalten einer bestimmten Person in einer konkreten Situation geschlossen werden. Die Medien sind eher Gestalter von psychischen Dispositionen, die erst in weiteren Umsetzungsprozessen zu möglichen Verhaltenskonsequenzen führen, als unmittelbare Beeinflussungsfaktoren²³. Schließlich darf bei der Entstehung und Veränderung des Wissens über Kriminalität nicht der Einfluß der konkreten Erfahrungen der Menschen in ihrem persönlichen Lebensumfeld ausgeblendet werden. Nicht zuletzt dürfte hier auch die Schichtenzugehörigkeit eine Rolle spielen. Untersuchungen haben ergeben, daß mit besserer Ausbildung und höherem sozialen Status weniger rigide Einstellungen zum Bereich Kriminalität anzutreffen sind²⁴.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß das Wissen über Kriminalität aus einer ständigen Interaktion zwischen persönlicher Erfahrung und vermitteltem Wissen über abweichendes Verhalten entsteht, daß die Massenmedien in diesem Vermittlungspro-

¹⁹ Morale Unternehmer sind die Akteure »moralischer Kreuzzüge«. »Moralkreuzzüge« sind norm- und wertorientierte Bewegungen, welche dadurch gekennzeichnet sind, daß eine Gruppe versucht, ihre Lebensweise als allgemein verbindliche und wertvolle anerkannt zu bekommen (vgl. Scheerer, KrimJ 1986, S. 145; Cremer-Schäfer/Stehr, KrimJ 1990, S. 83; Becker, Zur Soziologie abweichenden Verhaltens (1973), S. 133 ff.).

²⁰ Cremer-Schäfer/Stehr (Fn. 19), S. 85.

²¹ Schwacke, Kriminalitätsdarstellung in der Presse, Frankfurt a. M./Bern/New York 1983, S. 43.

²² Vgl. Schneider, Kriminologie, Berlin/New York 1987, S. 716; Smaus, KrimJ 1978, S. 188; Stehr, NK 3/1989, S. 31; Stein-Hilbers, KrimsozBibl 1976, S. 77.

²³ Boers, Kriminalitätsfurcht, Hamburger Studien zur Kriminologie Bd. 12 1991, unterscheidet deshalb zwischen einer Makro- und Mikroebene. S. u. III. Medienberichterstattung im Lichte der Kritik.

²⁴ Vgl. dazu Jubelius/Stein-Hilbers, MschrKrim 1977, S. 77.

zeß mit anderen Institutionen der Moraldarstellung konkurrieren, und daß das so konstituierte Kriminalitätswissen nicht als unmittelbar handlungssteuernd verstanden werden kann, sondern wiederum im Zusammenhang mit anderen verhaltenssteuernden Variablen gesehen werden muß. Ungeklärt soll hier bleiben, ob die Medien gezielt und bewußt das Wissen über Kriminalität bewahren oder verändern (können) oder ob sie selbst in ihrer Tätigkeit durch Dritte – z. B. die Politik – instrumentalisiert werden.

b) Die *status-quo-erhaltende Funktion*

Der Darstellung von Kriminalität und sozialer Reaktion in den Medien kann indes über die bloße Verdeutlichung der normativen Grenzen der Gemeinschaft hinaus eine weitere Bedeutung zugemessen werden. Die Kriminalitätsberichterstattung in den Massenmedien stabilisiert und legitimiert das geltende Normen- und Kontrollsysteem. *Marlene Stein-Hilbers* sieht diese Funktion negativ als bloße Machterhaltung: »Die überdauernde Darstellung von Kriminalität und Kriminellen als bedrohlich und gefährlich läßt – in Verbindung mit der dominierenden Perspektive (positiv bewerteter) sozialer Kontrollinstanzen – die Anwendung repressiver Zwangsmäßignahmen und -instanzen notwendig und gerechtfertigt erscheinen.«²⁵ So transportieren die Massenmedien die Botschaft, die (Gewalt-)Kriminalität in unserer Gesellschaft nehme ständig zu und könne allein durch die Verstärkung der formalisierten sozialen Kontrolle bekämpft werden. Diese machtstabilisierende Funktion legt zum Beispiel einen Zusammenhang zwischen den medialen Konstruktionen von »Kriminalitäts-Wellen« und »Terrorismus-Panik« in den 1970er Jahren und dem gleichzeitigen Ausbau und Umbau der staatlichen Kontrolle nahe und scheint zu einer Instrumentalisierung der Medien durch die Politik geradzu einzuladen. Man muß sich allerdings klar machen, daß Systemstabilisierung legitime und illegitime Ziele umfaßt. Die Kritik der kritischen Kriminologie ist daher nicht ganz kritiklos zu lesen.

c) Der *Ausblendungsmechanismus*

Die mediale Kriminalitätsberichterstattung kann durch die Präsentation von »Verbrechern« und ihren »Taten« sozialstrukturelle Probleme verdecken. Einerseits wird die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf die – als gesellschaftliches Übel empfundene – Kriminalität hingelenkt und so andere (soziale) Probleme unter die Aufmerksamkeitsschwelle heruntergespielt. Wen interessieren angesichts der fortlaufend vorgeführten Bedrohung durch organisierte Kriminalität und jugendliche Gewalttäter noch Probleme wie Arbeitslosigkeit oder Obdachlosigkeit. Eine spannend dargestellte Geiselnahme wird mit Blick auf antizipierte Erwartungen der Leserschaft meistens den Bericht über soziale Probleme verdrängen – zumindest von der Titelseite. Darüber hinaus wird durch die in den Kriminalitätsberichten häufig vorzufindende Beschränkung auf die Stadien Tatausführung und -aufklärung die gesellschaftliche Entstehung von Kriminalität ausgeblendet. Allzuoft steht im Zentrum des Interesses der »böse« Straftäter; das persönliche und soziale Umfeld gerät dabei allzuleicht in Vergessenheit. Schließlich besteht die Möglichkeit, die politische Zu-rechnung von gesellschaftlichen Problemen durch ihre Personalisierung zu verhindern; es werden einzelne »schwarze Schafe« herausgegriffen, um die »Herde« zu reinigen und so die Diskussion über sozialstrukturelle Interventionen zu unterbin-

²⁵ Stein-Hilbers (Fn. 22), S. 87.

den. *Peter-Alexis Albrecht* führt als Beispiel für diesen Ausblendungs- und Verschleierungsmechanismus das von der Öffentlichkeit verfolgte Frankfurter Holzschutzmittelverfahren an. Die Staatsanwaltschaft hatte sich in diesem Verfahren bewußt auf die Anklage eines einzelnen marktführenden Produzenten des als gesundheitsschädigend in Verdacht geratenen Holzschutzmittels beschränkt. Nach *Albrecht* geschah dies »wohl, um mit dessen Aburteilung ein Zeichen zu setzen«²⁶. Es wurden nicht strukturelle Probleme im Umweltbereich diskutiert, sondern die Verantwortung einem Produkthersteller zugeschrieben. Ohne massenmediale Unterstützung kann auch in diesem Fall der Verschleierungsmechanismus nicht funktionieren. Wer soll sonst verkünden, daß der gesellschaftliche Mißstand tatkräftig durch den Staat behoben wurde.

2. Die Bedingungen und Methoden der Presseberichterstattung

Nun läßt sich aber das durch die Massenmedien vermittelte Bild von Kriminalität nicht ausschließlich mit den sozialen Funktionen der Kriminalitätsberichterstattung erklären. Vielmehr sind als weitere wesentliche Einflußgröße die Bedingungen und Methoden der Presseberichterstattung zu berücksichtigen. Gemeint ist hier der Auswahl- und Bearbeitungsprozeß, den eine Information durchläuft, bis sie den Leser als Bericht über Kriminalität erreicht. Tagtäglich wählen Journalisten und Redakteure aus der enormen Menge verfügbarer Nachrichten diejenigen aus, welche zu einem Kriminalitätsbericht werden. Die ausgewählten Meldungen werden jedoch nicht bloß an den Leser weitergeleitet, sondern wiederum in einem komplexen Verfahren aufbereitet.

Will man verstehen, wie die »Rohinformation« zu einem Bericht über Kriminalität wird, erscheint es sinnvoll, den folgenden Fragen nachzugehen:

- 1.) Wie gelangt die Presse an ihre Informationen zum Thema Kriminalität?
- 2.) Nach welchen Kriterien wählt sie aus dem vorhandenen Material geeignete Meldungen aus?
- 3.) Unter welchen Bedingungen verarbeitet sie diese in der Folgezeit zum Endprodukt Kriminalitätsbericht?

a) Die Informationskanäle der Presse

Die Presse gelangt über zahlreiche Informationskanäle an das Ausgangsmaterial für Kriminalitätsberichte. Insbesondere die elektronische Datenübermittlung ermöglicht heute eine rasche und umfassende Verbreitung der örtlich entstehenden Meldungen. Es sollen hier nur einige wichtige Informationsquellen dargestellt werden.

aa) Die Polizeipressestellen

Einen Großteil ihrer Meldungen erhalten die Printmedien von den lokalen Polizeipressestellen. Diese verfassen zum einen regelmäßige Presseberichte und halten zum anderen den Kontakt zu den lokalen Journalisten. Wie *Karl-Heinz Reuband* veranschaulicht hat, sorgen die Beamten der Pressestellen für eine Vorstrukturierung der Kriminalitätsberichterstattung, indem sie aus der Gesamtheit der vor Ort anfallenden Meldungen diejenigen auswählen, welche an die Massenmedien weitergeleitet

²⁶ P.-A. Albrecht (Fn. 7), S. 195.

werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Polizeipressestellen nur auf angezeigte oder durch die Polizei entdeckte Straftaten zurückgreifen können, so daß die Kriminalität des Dunkelfeldes in einer ersten Vorselektion vollständig ausgeblendet wird.

Bei der Selektion aus den polizeilichen Daten stehen zwei Kriterien im Vordergrund: einerseits »die Orientierung an polizeilichen Bedürfnissen und Regelungen« und andererseits die Berücksichtigung der »wahrgenommenen Bedürfnisse der Journalisten«²⁷. Ermittlungsinteressen der Polizei sind zum Beispiel dafür ursächlich, ob Fahndungsmeldungen an die Presse übermittelt werden²⁸. Polizeiliche Regelungen unterbinden demgegenüber den Informationsfluß bei Fällen, die sich in einem entscheidenden, nicht abgeschlossenen Bearbeitungsstadium befinden. Die Bedürfnisse der Journalisten sind ihrerseits von den Interessen der Leser abhängig, auf welche später eingegangen wird. Der häufige Rückgriff auf die Polizeipressestellen dürfte u. a. dadurch begründet sein, daß diese den direktesten Bezug zur Straftat haben und damit gegenüber anderen Nachrichtenkanälen einen Zeitvorteil aufweisen.

bb) Die Nachrichtenagenturen

Ein weiterer wesentlicher Faktor bei der Beschaffung von Meldungen sind die Nachrichtenagenturen. Die Bedeutung der Agenturen für die Verbreitung von Nachrichten haben u. a. *Hans-Jürgen Kerner* und *Thomas Feltes* untersucht²⁹. Sie kommen in einer Inhaltsanalyse von Printmedien des Frankfurter Raums zum Ergebnis, daß in dem ihnen vorliegenden Material zwar nur 6% der Bereiche des Regionalteils von Nachrichtenagenturen stammen, dafür aber 50–60% der Artikel des Überregionalteils auf Agenturmeldungen beruhen. Nach *Höhne* sollen 69% aller Auslandsmeldungen und 60% aller Inlandsmeldungen in deutschen Zeitungen von Nachrichtenagenturen stammen³⁰. Die verbreiteste Agentur scheint »dpa« zu sein. So hat *Noll* ermittelt, daß ein Großteil der Printmedien ausschließlich »dpa« abonniert haben³¹. Es zeigt sich, daß die Redaktionen zu einem nicht geringen Teil identische Meldungen übernehmen und damit die Berichterstattung vereinheitlichen.

cc) Die Eigenrecherche

Als bedeutender Weg der Informationsbeschaffung ist daneben noch die Eigenrecherche zu erwähnen. Sie hat insbesondere für den Lokalteil der Zeitungen ein bedeutsames Gewicht. Die Untersuchung von *Kerner* und *Feltes* ergab, daß in diesem Teil bis zu 75% der Berichte auf eigenen Recherchen beruhen³².

b) Die Selektionskriterien der Presse

Kann somit davon ausgegangen werden, daß die Redaktionen (zumindest im Überregionalteil) auf relativ ähnliche Informationen zurückgreifen können, ist interessant, nach welchen Kriterien die darstellungsgeeigneten Nachrichten ausgewählt werden. Die Auswahl gewinnt bei der stetig wachsenden Informationsflut zunehmend an Bedeutung. Insider gehen davon aus, daß Nachrichtenredakteure sich

²⁷ Reuband (Fn. 2), S. 178.

²⁸ So Bruser, in: Walter/Rothaus/Geiter (Hg.); Bruchstücke, Pfaffenweiler 1992, S. 95.

²⁹ Kerner/Feltes (Fn. 15), S. 89.

³⁰ Höhne (1977), zit. nach BT-Drucks 8/2264, S. 59 (Anm. 98).

³¹ Noll, zit. nach Kerner/Feltes (Fn. 15), S. 89.

³² Kerner/Feltes (Fn. 15), S. 89.

primär mit den mechanischen, strukturellen und finanziellen Zwängen ihrer Arbeit beschäftigen und weniger mit der sozialen Bedeutung und eventuellen Wirkungen der Nachricht, die sie vermitteln³³. Die Zahl der Selektionskriterien ist sehr groß. Es können aus Raumgründen nur einige wichtige dargestellt werden.

aa) Der wirtschaftliche Druck

Zeitungen und Zeitschriften sind Wirtschaftsunternehmen, die sich in einer durch marktwirtschaftliche Strukturen geprägten Medienlandschaft gegenüber Konkurrenzbieter durchsetzen müssen. Die wachsende Zahl von Presseprodukten und die Konzentration von vielen Publikationen bei wenigen Medienkonzernen führt zu wachsendem wirtschaftlichen Druck, der eine immer stärker zielgruppenorientierte Herstellung zur Folge hat. Die Printmedien sind daher darauf bedacht, die Erwartungen ihrer Leser zu erfüllen, um ihr Produkt besser absetzen zu können. Zur Ermittlung der Interessen ihrer Leserschaft lassen die Presseunternehmen regelmäßig analysieren, ob sie an ihrer Zielgruppe vorbeiproduzieren oder nicht, um notfalls Kurskorrekturen vornehmen zu können. Weiterhin ist zu berücksichtigen, daß die Zeitungen 75 % ihrer Unkosten mit dem Erlös von Anzeigen decken. Für potentielle Anzeigenkunden wird die Auflage einer Publikation nicht ohne Bedeutung sein. In diesem Kontext ist Bettina Schwackes Einschätzung zu sehen, daß »die besten und vernünftigsten Vorsätze für die inhaltliche Ausgestaltung einer Zeitung [...] ange-sichts eines starken wirtschaftlichen Drucks nicht voll zum Tragen kommen [können]«³⁴. Welche Folgen hat nun dieses Abstellen auf antizipierte Vorlieben der Leserschaft für die Kriminalitätsberichterstattung?

bb) Der Unterhaltungswert von Kriminalitätsdarstellungen

Das »Verbrechen« fasziniert seit jeher die Bevölkerung. Kriminalitätsdarstellungen finden sich bereits in der Bibel, in vielen Sagen und Märchen und – als Vorläufer der Massenmedien – im Bänkelsang des Mittelalters. Diese Tradition der Kriminalberichterstattung setzt sich in den modernen Print- und Funkmedien fort. Die Vorliebe der Rezipienten für Verbrechensdarstellungen lässt sich mit dem hohen Unterhaltungswert von Kriminalität erklären. Kriminalitätsdarstellungen vertreiben die Langeweile des alltäglichen Lebens und regen die Phantasie an. Der Unterhaltungseffekt ist nun beim spektakulären Mord deutlich größer als beim Ladendiebstahl oder der Beförderungsschleichung; hierin dürfte eine wesentliche Ursache sensationsorientierter Berichterstattung zu sehen sein. Das Selektionskriterium Unterhaltung wird auch dann relevant, wenn eine Straftat ungewöhnliche, humorvolle, sentimentale oder dramatische Umstände aufweist, oder wenn bekannte bzw. wichtige Personen als Täter erscheinen.

cc) Aktualität

Leser verlangen von ihrer Zeitung Aktualität. Es entsteht so der Druck, »am Puls der Zeit« zu fühlen. Das führt dazu, daß der relative Marktwert von Themen und Nachrichten sich danach bemäßt, inwiefern sie geeignet sind, auch in anderen Medien Aufmerksamkeit zu erreichen. Dies läßt sich momentan an der Berichterstattung

³³ Nach Bettina Schwacke (Fn. 21), S. 55 (Anm. 211) muß eine regionale Tageszeitung pro Ausgabe aus einem Angebot von etwa 250 000 Wortern etwa 10 000 Wörter auswählen. Vgl. ferner Gieber, in: D. Prokop (Hg.), Massenkommunikationsforschung, Bd. 1, Frankfurt a. M. 1972, S. 223.

³⁴ Schwacke (Fn. 21), S. 52.

über »Gewalt« verdeutlichen. *Fishman* hat am Beispiel der Berichterstattung über Gewalt gegen ältere Menschen zeigen können, wie ein Sachverhalt durch Multiplikatorprozesse zum öffentlichkeitsbeherrschenden Thema werden kann³⁵. Gewalt gegen Frauen, Gewalt gegen Ausländer oder Gewalt von Jugendlichen – das Thema »Gewalt« ist stets aktuell!

c) Vom Ereignis zur Nachricht – Einfachheit, Konkretisierung und Personifizierung komplexer Zusammenhänge

Von Kriminalitätsberichten wird erwartet, daß sie leicht, flüssig und eingängig geschrieben sind. Die Darstellung eines Einzelschicksals wird diesen Vorgaben eher gerecht als eine abstrakte, differenzierte und theoretische Ausführung. *Hanns v. Höfer* hat den schwedischen Kriminaljournalismus wie folgt charakterisiert: »Stilistisch dominiert der kurze, schlagkräftige Ausdruck über die langsamere nachdenkliche, reflektierende Wortwahl. Deftige Schlagzeilen potenzieren die optische Lautstärke. [...] Die einschlägigen Themen werden wie Fertigteile, zeitlos und kontextfrei immer wieder reproduziert. Als Darstellungsmittel dienen Personifizierung und Konkretisierung, Polarisierung und Dramatisierung, Zusitzung und Einengung der Perspektiven. Den Rahmen bilden dabei Stereotypen und Vorurteile, Wertungskonsonanz anstelle von Dissonanz; einfache Weltdeutungen anstelle von komplizierten; individuelle Erklärungen anstelle von strukturellen.«³⁶ Hofers Kritik kann sicher nicht pauschal auf jede Zeitung bezogen werden. Dazu ist sie zu sehr auf die sog. Boulevardpresse, mit ihren grellen Schlagzeilen und haltlosen Übertreibungen zugeschnitten. In der sogenannten »seriösen« Presse dürfte weniger »optische Lautstärke« vorzufinden sein. Die Bearbeitungsprinzipien Einfachheit, Konkretisierung und Personifizierung werden jedoch (graduell abgestuft) in nahezu jeder Form medialer Kriminalitätsberichterstattung wiederzufinden sein.³⁷

3. Differenzierung nach Art des Kriminalitätsberichts

Der »Kriminalfall«, der sich auf die detaillierte Schilderung »scheußlicher Verbrechen« von »bösen Verbrechern« bzw. »großer Coups« von »schlauen Tätern« beschränkt, muß von jenen Berichten unterschieden werden, die eine Tat in Verbindung zu ihrem sozialen Umfeld und dessen Reaktion stellen. Während erstere der Unterhaltung dienen, verdeutlichen letztere zugleich die normativen Konturen einer Gesellschaft. Ist die Reaktion angemessen, zu hart, zu nachlässig, Ausdruck verdeckter Komplizenschaft etc.? Die Presse kann in Einzelfällen der Polizei und Justiz durchaus kritisch gegenüberstehen – so zum Beispiel bei dem häufig zustimmend geäußerten Vorwurf, daß die Justiz als Institution noch immer (wenn auch nicht durchgängig) »auf dem rechten Auge blind« sei.

³⁵ Fishman (1978), zit. nach Kerner/Feltes (Fn. 15), S. 78.

³⁶ V. Höfer, Krimsoz Bibl. 1990, S. 39.

³⁷ So haben z. B. Kerner/Feltes (Fn. 15), S. 88 für die »Boulevardzeitungen« und die »seriöse« Presse im Raum Frankfurt eine Gleichformigkeit in Umfang wie Art der Berichterstattung feststellen können.

III. Medienberichterstattung im Lichte der Kritik

1. Wie wirken die Massenmedien?

Wirkungen der Massenmedien, die durch die verzerrende Darstellung der Kriminalität hervorgerufen werden, lassen sich nicht in monokausalen Zusammenhängen wie in einem naturwissenschaftlichen Reiz-Reaktionsschema darstellen. Zu komplex und verwoben sind die Geflechte aus unterschiedlichen Ursachen, wo nach Bewußtseinsstadien oder deren Veränderungen beim Medienrezipienten gefragt wird, als daß eine einfache Ursache-Wirkung-Darstellung dem gerecht würde. Jeder Rezipient nimmt unterschiedlich die ihm gegebenen Informationen auf, und eine konkrete lineare Umsetzung nur aufgrund dieser Informationseinheit ist nicht nachweisbar.

Boers zeigt, daß auch eine verzerrnde Kriminalitätsberichterstattung nicht automatisch die Verbrechensfurcht einzelner Leser und Leserinnen steigert. Man kann nicht von der Makroebene auf die Mikroebene schließen. Überholt ist die Annahme, die schwerpunktmäßige Berichterstattung über Gewaltkriminalität steigere die Kriminalitätsfurcht. Vielmehr muß wohl von einer differentiellen Wirkung der Massenmedien auf Individuen ausgegangen werden. Die Kriminalitätsfurcht – als affektive Komponente der personalen Kriminalitätseinstellung – dürfte lediglich mit lokalen Medienberichten in einem positiven Zusammenhang stehen. Die oft sensationsorientierten Darstellungen überregionaler Ereignisse haben demgegenüber für die personalen Kriminalitätseinstellungen wenig Bedeutung.³⁸ Sie prägen aber gesellschaftliche Annahmen über die Abschreckungswirkung von Strafe und setzen »zu milde« Gerichte unter Druck.

Demagogische Kriminalpolitiker wird vermutlich diese Differenzierung zwischen personalen und sozialen Kriminalitätseinstellungen kaum interessieren, sie nutzen diese Differenz intuitiv in ihrem eigenen, politischen Interesse. Für Politiker besteht besonders vor Wahlen die steigende Notwendigkeit, auf die »Stimme« des Volkes zu hören, und andererseits der Zwang, die massenmedialen Inhalte als eine Möglichkeit für die Volksmeinung anzuerkennen³⁹. Da außerdem die Massenmedien auch für die Politiker eine Hauptquelle der Berichterstattung über Kriminalität darstellen, findet die verzerrte Darstellung der Kriminalität Eingang in den politischen Diskurs. Letzterer sorgt dafür, daß dasselbe Thema über die massenmediale Politikberichterstattung erneut zum Inhalt der Berichterstattung wird. Die Berichterstattung läßt die jeweiligen Gesetze zur »Bekämpfung« der Kriminalität als billig und gerecht erscheinen. Es entsteht ein politisch-publizistischer Verstärkerkreislauf, der die Kriminalität zum allumfassenden Problem und zur ubiquitären Bedrohung werden läßt⁴⁰ und dem scheinbar nur mit repressiven Gesetzen beizukommen ist. Die Bedrohungslage erscheint beständig anzuwachsen, und ein entschlossenes, schnelles Handeln scheinbar zur Pflicht der Politik zu werden. Um den Anschein erfolgreicher Kriminalpolitik zu erwecken, müssen die Politiker nun die angeblich steigende (in Wahrheit konstante) Kriminalitätsfurcht bekämpfen. Es beginnt der »war on fear of crime«. Der »war on fear of crime« wird zu einem »war on crime by fear of crime«⁴¹. Man schürt Ängste vor Kriminalität, um politische Forderungen zur Kriminalitätsbekämpfung zu stützen.

³⁸ Boers (Fn. 23); vgl. ferner ders., NKPOL 2/94, S. 27.

³⁹ Steinert, NK 4/93, S. 40; Lamnek (Fn. 2), S. 174.

⁴⁰ Scheerer, KrimJ 1978, S. 223–227.

⁴¹ Schloth, Vorgänge 4/93, S. 85.

These: Die durch den Verstärkerkreislauf angewachsene Bedrohungseinschätzung in der Bevölkerung liefert faktische Anhaltspunkte für politischen und administrativen Handlungsbedarf und entsprechende Gesetze⁴². Die durch die verzerrende Darstellung der Kriminalität mitbestimmte Bewußtseinslage der Bevölkerung und hier im besonderen auch der Politiker bildet somit »fruchtbaren Boden für die Saat der Gesetzesinitiativen«, die ein schnelles, hartes und wirksames Vorgehen gegen die Kriminalität versprechen.

Verschärfungen der Strafgesetzgebung sowie der Strafsprozeßordnung sind in dem Klima der Verunsicherung und Angst zum politischen Allheilmittel geworden⁴³ mit der Wirkung, daß seit 1974 eine Vielzahl von Gesetzesänderungen in den genannten Gebieten stattgefunden haben⁴⁴. Vor dem Hintergrund der scheinbar existentiellen Bedrohung unserer Gesellschaft durch Kriminalität hält der »Trend«, jedes ausgemachte Kriminalitätsproblem mit einem neuen Gesetz lösen zu wollen, an⁴⁵. Die Gesetzgebungshektik schafft keine normative Stabilität. Weitreichende Einschnitte in rechtsstaatliche Verfahrensgrundsätze und in verfassungsrechtliche Freiheitsrechte sind vielmehr selbst Gefahren für die normative Ordnung⁴⁶. Die zunehmend komplizierten Novellen führen zu einer Erosion des Rechtsstaats.

Die Tendenz zur stetigen Ausweitung des Strafrechts läßt sich aktuell am Umgang mit dem Thema »Organisierte Kriminalität« verfolgen. Die Kritik richtet sich gegen das von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP initiierte und durchgesetzte Verbrechensbekämpfungsgesetz⁴⁷. Es kann als Fortsetzung der Debatte über die Herstellung von »Innerer Sicherheit« in den 1970er und 80er Jahren gesehen werden. Die Bedrohung durch Organisierte Kriminalität tritt an die Stelle der Terrorismus- und Drogenpanik. Insofern stellt das Verbrechensbekämpfungsgesetz kein neues Phänomen dar, sondern ist in der Tradition symbolischer Politik zu sehen⁴⁸. Man schafft ein Problem, um anschließend Entschlossenheit und Problemlösungskompetenz zeigen zu können.

2. Der Entwurf des z. OrgKG – sozialdemokratische Kriminalpolitik

Wie schlecht die Zeiten für einen rationalen Umgang mit Kriminalität sowie für eine liberale Innen- und Rechtspolitik in Deutschland zur Zeit sind, zeigt auch eine Begutachtung des Entwurfs der SPD zum z. OrgKG. Während man von einer Partei wie der SPD eine an sozialen und demokratischen Prinzipien ausgerichtete Politik erwarten können sollte, deren Ansätze zur Kriminalitätsbekämpfung in einer rechtsstaatswährenden Politik wurzeln, läßt die Lektüre des Entwurfs der SPD nur den Schluß zu, daß eine Anpassung an Positionen stattgefunden hat, welche die Kriminalitätsbekämpfung auf eine Verschärfung des Strafrechts reduzieren. Diesen Eindruck vermittelt bereits die im Entwurf verwendete Sprache (oder Sprachentgleisung?).

42 »Dabei wird erkennbar die Gefahr vernachlässigt, daß gerade dadurch die Ängste der Bevölkerung noch geschrägt werden und das eigentliche Ziel des Strafrechts verfehlt wird.«, Bandisch, StV 3/94, S. 154; Jung (Fn. 2), S. 52.

43 Frister, StV 8/94, S. 454; P.-A. Albrecht (Fn. 7), S. 194.

44 Zu der Vielzahl von Verbrechensbekämpfungsgesetzen vgl. Frommel, KJ 3/94, S. 327 f.

45 Hassemer, KJ 1/92, S. 65; Bandisch (Fn. 42), S. 155; P.-A. Albrecht (Fn. 7), S. 194.

46 P.-A. Albrecht (Fn. 7), S. 197; Lamnek (Fn. 2), S. 175; Bandisch (Fn. 42), S. 154; Welp, StV 3/94, S. 161.

47 BGBl. I 1994, S. 76; das Verbrechensbekämpfungsgesetz soll (angeblich) die Organisierte Kriminalität bekämpfen, ist tatsächlich aber ein Gesetz zur Bekämpfung von Alltagskriminalität, vgl. Frommel (Fn. 44), S. 327, Krasmann/Lehne/Schmidt-Semisch (Fn. 1), S. 72 f.

48 Vgl. Frommel (Fn. 44), S. 327; Krasmann/Lehne/Schmidt-Semisch (Fn. 1), S. 70 f.; Seidel-Piclen/Farin (Fn. 1), S. 48 f. Zum Kritikbegriff symbolische Politik vgl. Lebne, KrimJ 1994, S. 212.

Der SPD-Entwurf⁴⁹ wirft das lokalisierte Problem mit unmöglich verständlich bildhafter und für einen Gesetzesentwurf erstaunlich unjuristischer Sprache an die Wand. Der »bombastischen Beschwörung einer kriminellen Apokalypse«⁵⁰ gleicht die erste Seite des Entwurfs. Der überwältigende Cocktail aus Kraftwörtern suggeriert unbedingten Handlungsbedarf und lässt die Organisierte Kriminalität sowie die Massenkriminalität (beide Phänomene bleiben ohne konkrete Definition) in den Dimensionen einer systembedrohenden Kraft erscheinen. Die Anhäufung mit Wörtern und Aussagen mit dramatisierenden Effekten ist immens (nur wenige Beispiele: »*Verfügungsmacht über riesige finanzielle Ressourcen, besondere Beunruhigung, alltäglich akute Bedrohung, besorgnisregende Zunahme, qualitativer Sprung*«). Befasst man sich jedoch mit der von der SPD vorgeschlagenen Gesetzesinitiative und den sich daraus ergebenden Veränderungen im Strafprozeß- und Verfassungsrecht, nimmt die Sprachauswahl in der Skizzierung des Problems nicht mehr Wunder, denn für derartige Eingriffe braucht es kräftige Argumente.

Das Recht der Telephonüberwachung soll verschärft, der große Lauschangriff in den Wohnungen zugelassen und eine Vermögenseinziehung auf Verdacht eingeführt werden. Im einzelnen:

a) Zur Telephonüberwachung

Der Entwurf der SPD sieht in seinem Artikel 3 zur Änderung der Strafprozeßordnung (100 a, 100 b StPO) die Ausweitung des Kataloges der zur Telephonüberwachung berechtigenden Taten vor. Auffallend ist dabei, daß es sich bei allen neu einzufügenden Taten um Vergehen i. S. d. § 12 StGB handelt, also um Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe unter einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind. Das ist angesichts des hohen verfassungsrechtlichen Ranges, den auch der Entwurf in seiner Begründung dem Recht der Unverletzlichkeit der Privatsphäre »Wohnung« nicht eigentlich abspricht, bemerkenswert. Diese Katalogausweitung muß vor dem Hintergrund gesehen werden, daß die Zahl der Telephonüberwachungen in der BRD im Jahre 1992 mit 3499 registrierten Fällen von Telephonüberwachung bereits einen hohen Wert erreicht hatte. Welche Größe dieser Zahl zukommt, wird aber erst deutlich, wenn man die Zahl der Telephonüberwachungen in der BRD etwa mit denen in den USA vergleicht, einem Land mit einer über dreimal höheren Bevölkerungsrate und einer höheren Kriminalitätsbelastung als die in der BRD. Im selben Jahr 1992 wurden in den USA lediglich 821 Telephonüberwachungen registriert. Allein im Bundesland NRW wurden mit 889 mehr Fälle von Telephonüberwachung verzeichnet, als in den gesamten USA⁵¹! Eine Eingrenzung der Zahl der Telephonüberwachungen sucht der Entwurf der SPD u. a. dadurch zu erreichen, daß vorgesehen ist, in § 100 b StPO einen Absatz 5 einzufügen, der von der Staatsanwaltschaft verlangt, daß nach Ablauf von einem Monat seit Beginn der Abhöraktion dieselbe dem Gericht zur Überprüfung vorzulegen ist. Der Entwurf verkennt jedoch, daß sich dadurch nicht die Zahl der Überwachungen, sondern höchstens deren Dauer reduzieren ließe. Zur Reduzierung von Telephonüberwachungen ist der Entwurf daher nicht geeignet. Der von dem SPD-Entwurf vorgesehene große Lauschangriff, d. h. die Aufzeichnung des Raumgesprächs auch und gerade in Privatwohnungen durch eine Änderung des § 100 c StPO, ist bereits intensiv in den Medien reflektiert worden und soll hier nicht erneut erörtert werden.

⁴⁹ BT-Drucks., 12/6784.

⁵⁰ Welp (Fn. 46), S. 163.

⁵¹ Die Zahlen über die registrierten Fälle von Telephonüberwachung entstammen einem Aufsatz von Bottger/Pfeiffer, ZRP 1994, S. 8/9.

Ein weiterer Schwerpunkt des Entwurfes ist die Vorlage eines Vermögenseinziehungsgesetzes, das in einem zweistufigen Verfahren zunächst die Sicherstellung und anschließend die Einziehung von Vermögen vorsieht. § 1 des neuen Vermögenseinziehungsgesetzes erlaubt die Sicherstellung von Vermögen, »wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die Vermutung besteht, daß Vermögenswerte, deren Wert mindestens DM 15 000 übersteigt, aus schweren Straftaten herühren oder dafür verwendet werden sollen.« Laut Entwurf soll es zur Sicherstellung von Vermögen genügen, daß der Verdacht besteht, das Vermögen sei deliktisch erworben worden. Tritt zum Verdacht die nicht näher bezeichnete hohe Wahrscheinlichkeit des deliktischen Ursprunges von Vermögen, erlaubt § 4 I des Entwurfes schließlich die entschädigungslose Einziehung des Vermögens. Stellt sich der Verdacht oder gar die hohe Wahrscheinlichkeit als unzutreffend heraus, werden demnach legal erworbene Vermögenswerte eingezogen. Ergänzt wird diese in dieser Form neue Art der Vermögenseinziehung durch eine im Entwurf vorgesehene Umkehr der Beweislast. Der von der Vermögenseinziehung Betroffene kann im zivilgerichtlichen Klageverfahren innerhalb eines Monats nach Zustellung der Vermögenseinziehungsanordnung klagen, muß jedoch, so sieht es § 5 III des Entwurfes vor, die Vermutung, die nach §§ 1 I und 4 I zur Sicherstellung und Einziehung des Vermögens geführt haben, selbst widerlegen. Diese Beweislastumkehr stößt auf heftige Kritik, die anprangert, daß es zu den bisher unbezweifelten Traditionen des rechtsstaatlichen Strafverfahrens gehöre, daß die Voraussetzungen einer Sanktion bewiesen werden müssen und daß eine Umkehr der Beweislast in den Fällen der Vermögenseinziehung diesen Grundsatz auf den Kopf stelle und bei einem totalitären Strafrecht ende⁵². Neben dieser repressiven Vermögenseinziehung (Vermögen, das aus Straftaten stammen kann) soll nach der Fassung der §§ 1 und 4 auch die präventive Vermögenseinziehung dergestalt möglich sein, daß der Verdacht, das Vermögen solle für eine der Katalogstraftaten benutzt werden, zu dessen Sicherstellung und die hohe Wahrscheinlichkeit, das Vermögen solle zu Straftaten verwendet werden, zu dessen entschädigungsloser Einziehung genügen. Der Entwurf sieht dabei nicht vor, daß die Straftat im Versuchsstadium befindlich war, noch ist auch nur eine vorbereitende Tätigkeit gefordert. Die für die Einziehung laut Vorschlag vorgesehenen BKA und LKAs sollen demnach nach der Vorstellung der SPD auf reinen Verdachtsmomenten über die Sicherstellung und Einziehung von Vermögen – legalem Vermögen !!! – verfügen dürfen. »Die Gefahren für die rechtsstaatliche Ordnung, die der Entwurf der SPD beschwört, gehen weit mehr von ihm selbst aus.⁵³.

In ihrer Entwurfsbegründung beruft sich gerade die SPD immer wieder auf die Herausforderung und die Gefahren, die für die Gesellschaft von der Organisierten Kriminalität ausgingen. Einen einschlägigen Nachweis für die Gefahren durch die Organisierte Kriminalität bleibt der Entwurf aber schuldig⁵⁴. Daß das Phänomen der Organisierten Kriminalität auch nicht nur annähernd aufgeklärt ist, ist schon im Entwurf der Union zum 1. OrgKG nachzulesen (S. 24 u. 26).

Was mag die SPD zur kriminalpolitischen Wende bewegt haben? Es drängt sich der Gedanke auf, sie habe im Kampf um die beliebten Wechselwähler die Nützlichkeit

⁵² Welp (Fn. 46), S. 160.

⁵³ Welp (Fn. 46), S. 166.

⁵⁴ Scheffler, NJW 1994, S. 2191: »... Das neue »Trojanische Pferd« heißt nun Organisierte Kriminalität«. Vgl. ferner Eisenberg, NJW 1993, S. 1034; Bandisch (Fn. 42), S. 156; Hassemer (Fn. 45), S. 66; P.-A. Albrecht (Fn. 7), S. 198; Kohler, StV 7/94, S. 389.

einfacher »Strickmuster« zur Kriminalitätsbekämpfung erkannt. Die SPD torkelt im Wettkampf um die Gunst der Wähler!

4. Fazit

So schwierig es auch ist, Zusammenhänge zwischen der Medienberichterstattung über Kriminalität, der Verbrechensfurcht in der Bevölkerung und der law and order Politik herzustellen, lässt sich doch feststellen, daß sich Politiker sowohl auf die Berichte der Medien als auch auf die Angst der Bevölkerung berufen. Die medialen Kriminalitätsberichte »erleichtern [...] der Politik, vor einer fehlinformierten und verunsicherten Öffentlichkeit ein Szenario für Kriminalitätsbekämpfung entfalten zu können, das nicht an der realen Kriminalität ausgerichtet ist, sondern an einer überzeichnet-verzerrten Wirklichkeitskonstruktion von Kriminalität ausgerichtet ist und ganz im Sinne interessierter Behörden und Organisationen liegt«.⁵⁵ »Da solche Entwicklungen auf der Basis unzutreffender Informationen entstehen, dürfen sie nicht unwidersprochen hingenommen werden«.⁵⁶

IV. Umgang mit den aus den Medienberichterstattungen resultierenden Problemen

Die Massenmedien als ein Faktor der Bewußtseinsbildung der Öffentlichkeit sind immer wieder das Ziel unterschiedlicher Vorschläge gewesen, deren Intention zumindest rhetorisch in die Richtung einer Versachlichung des Umganges mit dem Thema Kriminalität gingen. Sie »sollen zum Frieden, zur Wahrheit und zur Ehrlichkeit besser beitragen, damit wir mit den Problemen der Sozialabweichung, der Jugenddelinquenz und der Kriminalität erfolgreicher fertig werden als dies gegenwärtig der Fall ist⁵⁷«. Derartige Reformvorschläge und Postulate an die Adresse der Massenmedien werden keine Wirkung bzw. Änderung zeigen. »Eine Einflußnahme auf die Medien unter dem Gesichtspunkt einer gleichsam moralischen Verbesserung ihrer Produkte erscheint [...] kaum möglich«⁵⁸. Neuere Vorschläge zielen nicht mehr unbedingt auf eine direkte Einflußnahme auf die Medien, sondern auf eine verstärkte Aufklärung der Öffentlichkeit durch Forschung und Lehre selbst. »Die Strafrechtswissenschaftler und Kriminologen müssen sich die Frage gefallen lassen, inwieweit sie es selbst bisher verstanden haben, ihre Forschungsergebnisse der Praxis zugänglich zu machen, inwieweit sie selbst zu einer Kooperation bereit sind«⁵⁹.

Einer der neueren Vorschläge besteht z. B. darin, als Ergänzung zur PKS regelmäßig victim-surveys zu den Zentralfragen der Kriminologie von Wissenschaftlern erheben zu lassen – Fragen also danach, ob das Risiko, Opfer bestimmter Delikte zu werden, sinkt oder steigt und wie die Opfer solcher Delikte die Erfahrungen verarbeiten⁶⁰. Die Beantwortung der Frage nach der Veränderung der Kriminalität von Jahr zu Jahr sollte dabei, so ein weiterer Vorschlag derselben Autoren, einer Sachverständigen-

⁵⁵ Stehr (Fn. 22), S. 31; Lamnek/Luedtke (Fn. 8), S. 21.

⁵⁶ Lamnek (Fn. 2), S. 174.

⁵⁷ Lamnek/Luedtke, S. 22; Schneider, MschrKrim 1987, S. 332.

⁵⁸ Walter (Fn. 14), S. 198.

⁵⁹ Jung (Fn. 2), S. 55.

⁶⁰ Pfeiffer/Wetzels, NK 2/94, S. 39.

kommision übertragen werden; mindestens auf Bundesebene aber sollte ein derartiges Gutachten neben die alljährliche Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Kriminalitätsentwicklung durch den Bundesinnenminister gestellt werden. Als Begründung für diesen Vorschlag wird angeführt, daß es sich bei der Kriminalitätsentwicklung um ein zu komplexes und wichtiges Thema handele, als daß seine Präsentation in der Öffentlichkeit weiterhin primär den Politikern und Journalisten überlassen werden könne.

Dem ist grundsätzlich zuzustimmen, denn es ist eine befremdliche Entwicklung, wenn die Politik ebenso wie der Journalismus Erkenntnisse der Kriminologie – auch bewußt – ignoriert und rechtspolitische Postulate aller Art mit Bedrohungsszenarien zu legitimieren sucht, die wissenschaftlich nicht verifiziert sind. Es ist jedoch fraglich, ob eine »Aufklärung« gelingen kann, wenn die Adressaten der Aufklärung nicht aufgeklärt werden möchten.

Die besondere Brisanz der gegenwärtigen Situation liegt im Verhalten der SPD. Konnte man die SPD bisher – wohlwollend – als Bremse einer law and order Politik sehen, so scheint die SPD jetzt die CDU/CSU rechts überholen zu wollen⁶¹. Einen rationalen Umgang mit Kriminalität voranzutreiben, scheint schwieriger denn je.

⁶¹ Frommel (Fn. 44), S. 327.